

A

FACHBEREICHSTAG BAUINGENIEURWESEN
Fachbereiche Bauingenieurwesen der Fachhochschulen und Gesamthochschulen

Herrn
Karl Trabalski, MdL
Düsseldorf



Prof. Dipl.-Ing. Fleischmann
FH Bielefeld, Abteilg. Minden
Artilleriestr. 9, 4950 Minden
Fernruf 0571/23035 bis 37

Minden, den 21.05.1987

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

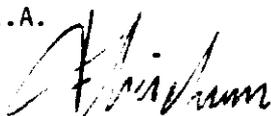
mit seiner Resolution vom Oktober 1985 hatte sich der Fachbereichstag Bauingenieurwesen bundesweit an die Fraktionen der Landtage und die für die Bauaufsicht zuständigen Minister gewandt und vor dem Hintergrund der neuen Gesetzeslage in Nordrhein-Westfalen den Fortbestand gleichberechtigter Bauvorlagenregelungen für Architekten und Bauingenieure gefordert.

Die (mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen) aus allen Bundesländern eingegangenen, teils sehr ausführlichen Reaktionen haben gezeigt, daß zwar in einigen Bundesländern durchaus spezifizierte Bauvorlagenregelungen für Architekten und Bauingenieure bestehen oder angestrebt werden, daß aber eine so stark reduzierte Vorlageberechtigung für Bauingenieure, wie sie gemäß § 65 BauO NW am 1.1.1990 vorgesehen ist, sonst in der Bundesrepublik nicht existiert und offensichtlich auch weder vonseiten der zuständigen Ministerien noch der Landesparlamente angestrebt wird.

Ich gestatte mir deshalb, Ihnen die Resolution des Fachbereichstages Bauingenieurwesen von 1985 noch einmal zu überreichen, verbunden mit der eindringlichen Bitte, sich in den Gremien des Landtages dafür einzusetzen, daß möglichst die bisherige Gleichberechtigung von Architekten und Bauingenieuren bei der Bauvorlage erhalten werden kann, zumindest aber die Bauingenieure für einen gegenüber dem jetzigen Gesetzestext des § 65 Abs. 3,2 wesentlich erweiterten Bauwerkskatalog vorlageberechtigt bleiben. Ein Zusatzstudium zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung stellt, wie u.a. der Arbeitskreis Baubetrieb e.V. in seiner Stellungnahme vom Januar 1987 sehr eingehend dargelegt hat, keine sinnvolle Lösung des Problems dar.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Prof. Dipl.-Ing. Fleischmann)

1066/B1

FACHBEREICHSTAG BAUINGENIEURWESEN
Fachbereiche Bauingenieurwesen der Fachhochschulen und Gesamthochschulen

R E S O L U T I O N

gefaßt von der Vollversammlung am 14. und 15. Oktober 1985 in Mainz

Der Fachbereichstag Bauingenieurwesen fordert, daß den Ingenieuren der Fachrichtung Bauingenieurwesen auch in Zukunft die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung zusteht. Für eine Einschränkung dieses Rechtes, wie sie z.B. in der neuen Bauordnung NW ab 1. Januar 1990 vorgesehen ist, gibt es keine sachliche Grundlage.

Begründung:

Die nach den meisten Landesbauordnungen noch geltenden gleichberechtigten Bauvorlagenregelungen für Architekten und Bauingenieure haben sich, im ganzen gesehen, bewährt. Bei den meisten Hochbaumaßnahmen fungierte trotz dieser prinzipiellen Gleichberechtigung der Architekt als "Kordinator" und übernahm in dieser Eigenschaft u.a. Koordination und Einreichung der Bauvorlagen. Der Bauingenieur wirkte als Fachplaner mit. Grundsätzlich muß aber auch die umgekehrte Rollenverteilung möglich sein und zwar unabhängig von der Art des Bauwerkes, also auch bei Hochbauten. Mißbräuchliche Handhabungen der Gleichberechtigung dahingehend, daß Architekten oder Bauingenieure bei einzelnen Baumaßnahmen ganz ausgeschaltet und auch nicht als für ihr Fachgebiet zuständige Fachplaner herangezogen wurden, hat es selbstverständlich gegeben. Sie blieben aber die Ausnahme.

Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung des Landes NW, Herr Dr. Zöpel, hat im Zusammenhang mit der Neuregelung in der Bauordnung NW ausgeführt, daß als Folge der angestrebten Entbürokratisierung des Bauordnungsrechtes "mehr Verantwortung als bisher auf die Bauvorlageberechtigten übertragen werde" und daß "die Übernahme dieser Verantwortung eine entsprechende Qualifikation voraussetze". Diese Tendenz wird von den Bauschaffenden aller Richtungen mehrheitlich begrüßt. Nur ist nicht einsehbar, daß dieses "Mehr an Verantwortung" von Architekten (ohne zusätzliche Qualifikation) übernehmbar sein soll, von Bauingenieuren aber nicht. Es kann doch nicht nur um mehr Verantwortung in gestalterischer und städtebaulicher Hinsicht gehen. Das Mehr an Verantwortung gilt doch ebenso für technisch-konstruktive und wirtschaftliche Belange, vor allem aber auch für die effektive Koordination der Baubeteiligten. Ist dafür der Architekt wirklich besser ausgebildet ?

Der Fachbereichstag Bauingenieurwesen appelliert daher an alle zuständigen Landespolitiker sowie die Mitglieder der Landtage, die bisher im großen und ganzen gut funktionierende Zusammenarbeit aller für das Bauen Verantwortlichen nicht dadurch zu stören, daß eine Gruppe mit besonders gut organisierter Standesvertretung vom Gesetz bevorzugt wird. Sofern eine dem Eintrag in die Architektenrolle vergleichbare "Aufsicht" über die bauvorlageberechtigten Bauingenieure wünschenswert erscheint, bedarf es im übrigen nicht unbedingt der Einrichtung von Ingenieurkammern. Es genügt vielmehr eine beim zuständigen Minister geführte "Liste der bauvorlageberechtigten Bauingenieure", in die sich Bauingenieure, in der Regel nach bestandener Diplomprüfung und zweijähriger praktischer Tätigkeit, eintragen können.